

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

69. Jahrgang Nr. 34

Berlin, den 11. Dezember 2013

03227

## Inhalt

29.11.2013	<b>Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbot-Gesetz – ZwVbG)</b> .....	626
	238-3	
29.11.2013	<b>Gesetz zur Änderung des Laufbahngesetzes und weiterer Vorschriften</b> .....	628
	2030-2, 2001-5, 313-1	
29.11.2013	<b>Gesetz über die Bestimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung als Dienstbehörde für Schulsekretärinnen und Schulsekretäre</b> .....	633
	2001-9, 2230-1, 2001-1	
29.11.2013	<b>Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg</b> .....	634
	2251-13	
29.11.2013	<b>Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks</b> .....	638
	2251-3	
29.11.2013	<b>Berichtigung des Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung und des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578)</b> .....	645
	27-1	
23.10.2013	Verordnung über die Veränderungssperre V-78/22 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain .....	646
27.11.2013	Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordnetengesetz .....	647

## Gesetz

### über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbot-Gesetz – ZwVbG)

Vom 29. November 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Soweit die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, darf Wohnraum im Land Berlin oder in einzelnen Bezirken nur mit Genehmigung des zuständigen Bezirksamts zweckentfremdet werden.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, ob im Land Berlin oder in einzelnen Bezirken die Voraussetzungen für ein Zweckentfremdungsverbot vorliegen. Der Senat wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:

1. die Wohnfläche, die Umwandlung von Wohnraum in Nebenräume, die Zusammenlegung von Wohnraum, die Umwidmung von Wohnraum und die überwiegende Wohnnutzung,
2. das Genehmigungsverfahren von zweckfremder Wohnraumnutzung, insbesondere über Ersatzgenehmigungen, Negativatteste und über Nebenbestimmungen,
3. Ausgleichszahlungen, deren Höhe, Berechnung, Zahlungsmodalitäten und Verwendung,
4. die Beseitigung von zweckfremder, ungenehmigter Wohnraumnutzung und das Anordnungsverfahren, auch im Wege des Verwaltungszwangs.

(3) Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes sind alle Räumlichkeiten, die zur dauernden Wohnnutzung tatsächlich und rechtlich geeignet sind. Hiervon ausgenommen sind Räumlichkeiten, die zu anderen Zwecken errichtet worden sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach Absatz 2 auch entsprechend genutzt werden.

#### § 2

##### Zweckentfremdung

(1) Eine Zweckentfremdung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Wohnraum

1. zum Zwecke der wiederholten nach Tagen oder Wochen bemessenen Vermietung als Ferienwohnung oder einer Fremdenbeherbergung, insbesondere einer gewerblichen Zimmervermietung oder der Einrichtung von Schlafstellen, verwendet wird;
2. für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird;
3. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist;
4. länger als sechs Monate leer steht oder
5. beseitigt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 liegt keine Zweckentfremdung vor, wenn

1. Wohnraum bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung nach § 1 Absatz 2 als Ferienwohnung oder zur Fremdenbeherbergung gemäß Absatz 1 Nummer 1 genutzt wird; dies gilt jedoch nur für eine Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung; hierfür hat die oder der Verfügungsberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung

die Nutzung nach Absatz 1 Nummer 1 dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen;

2. Wohnraum bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung nach § 1 Absatz 2 für gewerbliche oder berufliche Zwecke gemäß Absatz 1 Nummer 2 genutzt wird; dies gilt jedoch nur, solange das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende Nutzungsverhältnis nicht beendet wird oder ein zu diesem Zweck in den Räumlichkeiten eingerichteter und ausgeübter gewerblicher oder freiberuflicher Betrieb fortgeführt wird;
3. Wohnraum leer steht, weil er trotz geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte;
4. Wohnraum zügig umgebaut, instand gesetzt oder modernisiert wird und deshalb bis zu zwölf Monate unbewohnbar ist oder leer steht oder aus anderen objektiven Gründen nicht mehr vermietet werden kann; dasselbe gilt, wenn eine Klage auf Duldung von Modernisierungs- beziehungsweise Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 555a und 555b des Bürgerlichen Gesetzbuches erhoben wurde, bis zur Klärung im rechtskräftigen Urteil und bis zum Abschluss der sich hieran anschließenden zügigen Baumaßnahmen;
5. eine Wohnung durch die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten oder die Mieterin oder den Mieter zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt aber die Wohnnutzung überwiegt (über 50 vom Hundert der Fläche; bei Küche und Bad wird jeweils hälftige Nutzung unterstellt);
6. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß der oder dem Verfügungsberechtigten als Zweitwohnung dient.

(3) Auf Verlangen haben die Verfügungsberechtigten geeignete Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 2 vorzulegen.

#### § 3

##### Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 1 Absatz 1 kann auf Antrag erteilt werden, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen oder wenn in besonderen Ausnahmefällen durch die Schaffung von angemessenem Ersatzwohnraum der durch die Zweckentfremdung eintretende Wohnraumverlust ausgeglichen wird. Die Genehmigung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden, insbesondere können Ausgleichszahlungen verlangt werden, die zur Kompensation des durch die Zweckentfremdung entstandenen Wohnraumverlustes zur Neuschaffung von Wohnraum zu verwenden sind. Die Höhe der Ausgleichszahlung soll den Schaden, der dem Wohnungsmarkt durch die Zweckentfremdung entsteht, ausgleichen.

(2) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen, für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke verwendet werden soll, für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.

(3) Eine im öffentlichen Interesse liegende Zwischennutzung liegt auch zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung von Aus-

siedlerinnen und Aussiedlern, Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Personengruppen mit vergleichbarem Unterbringungsbedarf – auch bei Vermietung von Wohnraum an soziale Träger – vor.

(4) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder bei nicht mehr erhaltungswürdigem Wohnraum gegeben.

(5) Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 entscheidet das zuständige Bezirksamt innerhalb von acht Wochen nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen durch die oder den Verfügungsberechtigten. Durch Anzeige des Bezirksamts gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann die Bearbeitungsfrist um weitere sechs Wochen verlängert werden. Nach Ablauf der Frist in Satz 1 beziehungsweise Satz 2 gilt die Genehmigung als erteilt.

(6) Auf Verlangen ist demjenigen, dem die Genehmigung hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

#### § 4

##### Rückführung von Wohnraum

Wird Wohnraum ohne die erforderliche Genehmigung zweckentfremdet, so kann das zuständige Bezirksamt verlangen, dass die oder der Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte ihn wieder dauerhaften Wohnzwecken zuführt. Das zuständige Bezirksamt kann auch die Räumung verlangen, falls dies erforderlich ist. Ist Wohnraum beseitigt oder so verändert worden, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist, so hat ihn die oder der Verfügungsberechtigte auf Verlangen des zuständigen Bezirksamts auf eigene Kosten in einem entsprechenden für Wohnzwecke geeigneten Zustand wieder herzustellen und wieder Wohnzwecken zuzuführen.

#### § 5

##### Datenverarbeitung; Betreten der Wohnung

(1) Das zuständige Bezirksamt ist befugt, folgende Daten der Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten und sonstigen Bewohnerinnen und Bewohnern des befangenen Wohnraums zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist:

1. Personendaten:  
Familiename, Vorname, gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand;
2. Wohnungsdaten:  
Lage, Größe (Fläche), Anzahl der Zimmer, Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, Bestehen einer öffentlichen Förderung des befangenen Wohnraums;
3. Nutzungsnachweise:  
Mietvertrag und gegebenenfalls frühere Mietverträge zu dem befangenen Wohnraum, Nutzungsart des befangenen Wohnraums, Beginn und Dauer des Mietverhältnisses, Miethöhe, Mietzahlungsbelege;
4. Gewerbedaten:  
Firmenname, Gesellschafterinnen, Gesellschafter, Gewerbeart.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Daten sind grundsätzlich bei den in Absatz 1 genannten Personen mit deren Kenntnis zu erheben. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Im Einzelfall dürfen die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Daten ohne Kenntnis der Auskunftspflichtigen durch Abfrage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Bürgeramt), Wirtschaftsamt, Grundbuchamt, Handelsregister, Investitionsbank Berlin und bei anderen Bezirksämtern erhoben werden, soweit

1. die Auskunftspflichtigen ihrer Auskunftspflicht nach Absatz 2 Satz 2 beharrlich nicht nachkommen,
2. die Auskunftspflichtigen eingewilligt haben oder

3. eine rechtzeitige Kenntnisgabe an die Auskunftspflichtigen nicht möglich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihre schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden könnten

und diese Stellen aufgrund einer Rechtsvorschrift zur Übermittlung der Daten befugt sind.

(4) Die Auskunftspflichtigen sind über die Datenerhebung, ihren Zweck und ihre Rechtsgrundlage in geeigneter Weise zu informieren.

(5) Die in Absatz 1 genannten Personen haben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zuständigen Bezirksamts zu gestatten, zu angemessener Tageszeit die befangenen Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Insofern wird durch dieses Gesetz das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.

#### § 6

##### Verwaltungszwang

Verwaltungsakte zur Beseitigung einer Zweckentfremdung können mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum gemäß § 2 Absatz 1 zweckentfremdet,
2. entgegen § 3 Absatz 1 einer mit einer Genehmigung verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. einer unanfechtbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 4 Satz 2 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,
4. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 Auskünfte nicht gibt oder Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

#### § 8

##### Ausführungsvorschriften

Die für das Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend hiervon treten die Fristen gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

## Gesetz

zur Änderung des Laufbahngesetzes  
und weiterer Vorschriften

Vom 29. November 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I  
Änderung des Laufbahngesetzes

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 4 wird wie folgt gefasst:

„1. allgemeiner Verwaltungsdienst, feuerwehrtechnischer Dienst und Polizeivollzugsdienst: die für Inneres zuständige Senatsverwaltung,“

„4. Justiz und Justizvollzugsdienst: die für Justiz zuständige Senatsverwaltung,“

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, so ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie nach § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen“ gestrichen.

b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der nach Satz 1 geforderte Mastergrad muss in einem akkreditierten Studiengang erworben worden sein, soweit er nicht an einer Universität erworben wurde.“

4. In § 12 Absatz 6 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Unbeschadet“ durch das Wort „Abweichend“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung der Hochschulqualifikation entfällt, wenn von der Beamtin oder dem Beamten während der Erprobungszeit eine dienstliche Qualifikation erworben worden ist, die

mit der in Nummer 1 geforderten Hochschulqualifikation gleichwertig ist.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig

1. zum Ausgleich von Verzögerungen bei der beruflichen Entwicklung infolge der Geburt eines Kindes während des Beamtenverhältnisses oder der in § 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 genannten Zeiten (Nachteilsausgleich) oder

2. wenn während der Probezeit durchgängig Leistungen erbracht worden sind, die die Anforderungen deutlich übertreffen (§ 27 Absatz 2).“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 in ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 setzt voraus, dass sie

1. im zweiten Einstiegsamt oder in einem höheren Amt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind oder

2. die Voraussetzungen für eine Beförderung nach Absatz 4 in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen

sowie das darunterliegende, regelmäßig zu durchlaufende Amt bereits verliehen ist. Satz 1 gilt nicht für den Amtsanwaltsdienst und für den Schuldienst.“

6. § 27 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Zwischenbewertungen oder Binnendifferenzierungen sind zulässig.“

7. Dem § 28 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Ausbildung und Prüfung im Amtsanwaltsdienst.“

8. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die neuen Nummern 1 bis 3.

9. Dem § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Eine nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund der nach Satz 1 fortgeltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erworbene Befähigung für eine am 31. Dezember 2012 bestehende Laufbahn gilt auch für diejenige Laufbahn, der sie nach § 36 mit dem jeweiligen Einstiegsamt zugeordnet worden ist.“

10. Die Anlage zu § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage  
(zu § 36 Absatz 1)

Zuordnung der bisherigen Laufbahnen  
zu den Laufbahnfachrichtungen nach § 2 Absatz 2

Laufbahnfachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst (neu)		
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)
Archivdienst	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Nichttechnischer Dienst der allgemeinen Verwaltung	Einfacher Dienst	1
	Mittlerer Dienst	1
	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Sozialversicherungsdienst	Gehobener Dienst	2
Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten	Mittlerer Dienst	1
	Gehobener Dienst	2
<i>Geschlossene Laufbahnen</i>		
<i>Dienst in der Datenverarbeitung</i>	<i>Gehobener Dienst</i>	<i>2</i>
<i>Fachverwaltungsdienst/Fachrichtung Datenverarbeitung</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
<i>Fachverwaltungsdienst/Fachrichtung Statistik</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
<i>Polizeiverwaltungsdienst</i>	<i>Mittlerer Dienst</i>	<i>1</i>
	<i>Gehobener Dienst</i>	<i>2</i>
Laufbahnfachrichtung Bildung (neu)		
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)
Fachlehrer an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin	Gehobener Dienst	2
Schuldienst	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Schulaufsichtsdienst	Höherer Dienst	2
Volkshochschuldienst	Höherer Dienst	2
<i>Geschlossene Laufbahn</i>		
<i>Lehrer für Fachpraxis</i>	<i>Gehobener Dienst</i>	<i>2</i>
Laufbahnfachrichtung feuerwehrtechnischer Dienst (neu)		
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)
Feuerwehrtechnischer Dienst	Mittlerer Dienst	unverändert
	Gehobener Dienst	
	Höherer Dienst	

Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales (neu)		
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)
Ärztlicher Dienst	Höherer Dienst	2
Lebensmittelkontrolldienst	Mittlerer Dienst	1
Dienst als Gesundheitsaufseher	Mittlerer Dienst	1
Dienst als Weinkontrolleur	Gehobener Dienst	2
Pharmazeutischer Dienst	Höherer Dienst	2
Sozialdienst	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Tierärztlicher Dienst	Höherer Dienst	2
Zahnärztlicher Dienst	Höherer Dienst	2
<u>Geschlossene Laufbahn</u>		
<i>Fachverwaltungsdienst/Fachrichtung Gesundheitswesen</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2

Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst (neu)		
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)
Allgemeiner Justizvollzugsdienst	Mittlerer Dienst	1
Amtsanwaltsdienst	Gehobener Dienst	2
Gerichtsvollzieherdienst	Mittlerer Dienst	1
Justizwachtmeisterdienst	Einfacher Dienst	1
Krankenpflegedienst an Justizvollzugsanstalten	Mittlerer Dienst	1
Mittlerer Justizdienst	Mittlerer Dienst	1
Rechtspfleger	Gehobener Dienst	2
Werkdienst an Justizvollzugsanstalten	Mittlerer Dienst	1
<u>Geschlossene Laufbahn</u>		
<i>Justizvollstreckungsdienst</i>	<i>Mittlerer Dienst</i>	1

Laufbahnfachrichtung Polizeivollzugsdienst (neu)		
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)
Gewerbeaußendienst	Gehobener Dienst	unverändert
	Höherer Dienst	
Kriminalpolizeidienst	Gehobener Dienst	
	Höherer Dienst	
Schutzpolizeidienst	Mittlerer Dienst	
	Gehobener Dienst	
	Höherer Dienst	
<u>Geschlossene Laufbahnen</u>		
<i>(mittlerer) Gewerbeaußendienst</i>	<i>Mittlerer Dienst</i>	
<i>(mittlerer) Kriminalpolizeidienst</i>	<i>Mittlerer Dienst</i>	

Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (neu)		
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)
Steuerverwaltungsdienst	Einfacher Dienst	1
	Mittlerer Dienst	1
	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2

Laufbahnfachrichtung Technische Dienste (neu)		
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)
Bautechnischer Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Eichtechnischer Dienst	Mittlerer Dienst	1
	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Fachverwaltungsdienst/Fachrichtung Umweltschutz	Höherer Dienst	2
Forstdienst	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	Mittlerer Dienst	1
	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
<u>Geschlossene Laufbahnen</u>		
<i>Bautechnischer Verwaltungsdienst</i>	<i>Mittlerer Dienst</i>	<i>1</i>
	<i>Gehobener Dienst</i>	<i>2</i>
	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
<i>Gartenbautechnischer Verwaltungsdienst</i>	<i>Mittlerer Dienst</i>	<i>1</i>
	<i>Gehobener Dienst</i>	<i>2</i>
	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
<i>Technischer Verwaltungsdienst/Fachrichtung Landespflege</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
<i>Technischer Verwaltungsdienst/Fachrichtung Städtebau</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
<i>Vermessungstechnischer Verwaltungsdienst</i>	<i>Mittlerer Dienst</i>	<i>1</i>
	<i>Gehobener Dienst</i>	<i>2</i>
	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>

Laufbahnfachrichtung Wissenschaftliche Dienste (neu)			
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)	
Akademischer Rat	Höherer Dienst	2	
Dienst an öffentlichen Bibliotheken	Gehobener Dienst	2	
	Höherer Dienst	2	
Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken	Gehobener Dienst	2	
	Höherer Dienst	2	
Konservatoren	Höherer Dienst	2	
Museumsdienst	Höherer Dienst	2	
Wissenschaftlicher Dienst der Kriminaltechnik beim Polizeipräsidenten in Berlin	Höherer Dienst	2	
<i>Geschlossene Laufbahnen</i>			
<i>Chemiedienst</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>	
<i>Dienst an der Berufsakademie</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>	
<i>Fachverwaltungsdienst/Fachrichtung Forschung</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>	
<i>Fachverwaltungsdienst/Fachrichtung Landesbildstelle</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>	
<i>Schloßdienst</i>	<i>Mittlerer Dienst</i>	<i>1</i>	
	<i>Gehobener Dienst</i>	<i>2</i>	
<i>Studienrat im Hochschuldienst</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>	
<i>Universitätsdienst</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>	
<i>Wissenschaftlicher Dienst</i>	<i>am Archäologischen Landesamt Berlin</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
	<i>am Botanischen Garten und Botanischen Museum</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
	<i>am Großrechenzentrum</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
	<i>am Museum für Verkehr und Technik</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
	<i>am Pädagogischen Zentrum</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
	<i>an der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>

*Geschlossene Laufbahnen: Laufbahnen, in die Bewerber nicht mehr eingestellt und Beamte anderer Dienstherrn nicht mehr übernommen werden.“*

#### Artikel II Änderung weiterer Vorschriften

- § 6 Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 10), das zuletzt durch Artikel V § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:  
„Zwischenbewertungen oder Binnendifferenzierungen sind zulässig.“
- Das Gesetz über die Ernennung der Amtsanwälte vom 26. Juli 1951 (GVBl. S. 546), das zuletzt durch Nummer 57 der Anlage zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### Artikel III Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. November 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Klaus W o w e r e i t



## Gesetz

### über die Bestimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung als Dienstbehörde für Schulsekretärinnen und Schulsekretäre

Vom 29. November 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Dienstbehörde und Personalstelle

Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 (Übergangszeitpunkt) wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung Dienstbehörde und Personalstelle für die Schulsekretärinnen und Schulsekretäre an allen öffentlichen Schulen.

#### § 2

##### Personal- und Sachmittelübergang

Der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung gehören ab dem Übergangszeitpunkt sämtliche Schulsekretärinnen und Schulsekretäre an, die bisher Dienstkräfte der Bezirke waren; einer Versetzung bedarf es nicht.

#### § 3

##### Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 105 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Schulsekretärinnen und Schulsekretäre und“ gestrichen.
2. In § 109 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Personals“ die Wörter „mit Ausnahme der Schulsekretärinnen und Schulsekretäre“ eingefügt.

#### § 4

##### Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 16 Absatz 3 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 530) und durch Artikel III des Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird das Wort „Schulsekretärinnen“ durch das Wort „Hausmeisterinnen“ ersetzt.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

## Gesetz

### zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg

Vom 29. November 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem am 30. August 2013/11. September 2013 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### § 2

##### Bekanntmachungserlaubnis

Der Regierende Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg in der vom Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg an geltenden Fassung bekannt zu machen.

#### § 3

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 29. November 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Erster Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages  
über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt  
der Länder Berlin und Brandenburg**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung  
einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder  
Berlin und Brandenburg**

Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002, der durch Artikel 2 des Vierten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angaben zu den §§ 2 bis 6 werden durch folgende Angaben ersetzt:
    - „§ 2 Sitz und Regionalstudios
    - § 3 Auftrag
    - § 4 Angebote
    - § 5 Verwirklichung des Auftrags, Kooperation
    - § 6 Unzulässige Angebote, Jugendschutz, Meinungsfragen“
  - b) Die Angaben zu den §§ 28 und 29 werden durch folgende Angaben ersetzt:
    - „§ 28 Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, Kontrolle und Haftung
    - § 29 (weggefallen)“
  - c) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
    - „§ 34 Personalvertretung und Freienvertretung“
  - d) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
    - „§ 40 (weggefallen)“
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Rundfunk“ die Wörter „und Telemedien“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
  - d) In Satz 5 werden die Wörter „ARD-Gemeinschaftsprogramm“ durch die Wörter „ARD-Gemeinschaftsangebot“ ersetzt.
3. Die §§ 3 und 4 werden durch die folgenden §§ 3 und 4 ersetzt:

„§ 3  
Auftrag

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei. Dabei stellt er sicher, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen in der Gesamtheit seiner Angebote ausgewogen und angemessen Ausdruck findet. Seine Angebote dienen der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung und erfüllen den kulturellen Auftrag

des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen zu geben. Die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg tragen der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen (wendischen) Volkes Rechnung. Die Gliederung des Sendebereiches in Länder ist auch im gesamten Angebot angemessen zu berücksichtigen.

(3) Durch seine Angebote trägt der Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und zur Förderung der gesamtgesellschaftlichen nationalen und europäischen Integration in Frieden und Freiheit und zu einer Verständigung unter den Völkern, insbesondere zum polnischen Nachbarland, bei.

(4) Bei der Gestaltung seiner Angebote berücksichtigt der Rundfunk Berlin-Brandenburg alle gesellschaftlichen Gruppierungen, insbesondere die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und die Anliegen der Familien und Kinder. Er trägt der Gleichberechtigung von Männern und Frauen Rechnung.

(5) Alle Beiträge für Informationsangebote (Nachrichten, Berichte und Magazine) sind gewissenhaft zu recherchieren; sie müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteure und Redakteurinnen sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, in Zielvorgaben zu konkretisieren, wie er seinen Auftrag erfüllen wird. Die Zielvorgaben werden alle zwei Jahre fortgeschrieben. Der Intendant oder die Intendantin berichtet jeweils nach zwei Jahren, wie die Zielvorgaben umgesetzt worden sind. Die Zielvorgaben und der Bericht werden veröffentlicht.

(7) Zur Erfüllung des Auftrags sind angebotsgestaltende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch auf der Grundlage von freien Mitarbeiterverhältnissen oder befristeten Arbeitsverhältnissen heranzuziehen.

§ 4  
Angebote

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages Rundfunkprogramme (Hörfunk und Fernsehen) nach Maßgabe von Absatz 2 und bietet Telemedien nach Maßgabe von Absatz 3 an (gemeinsam „Angebote“ genannt).

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet folgende Rundfunkprogramme:

1. ein Landesfernsehprogramm für Berlin und Brandenburg mit regionalen Auseinandersetzungen, das ARD-Gemein-

schaftsprogramm sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme;

2. für Berlin und Brandenburg vier Hörfunkprogramme, die jeweils einen der folgenden Schwerpunkte haben müssen:
  - Kultur,
  - Nachrichten und Information,
  - Inhalte für ein jüngeres Publikum,
  - populäre Musik, Information und Unterhaltung;

3. für Brandenburg ein regionales Hörfunkprogramm und für Berlin ein regionales Hörfunkprogramm sowie ein Hörfunkprogramm mit dem Schwerpunkt kulturelle Vielfalt.

(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg bietet Telemedien gemäß § 11d bis § 11f Rundfunkstaatsvertrag an. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 11f Rundfunkstaatsvertrag durchgeführten Verfahrens zulässig.

(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat sicherzustellen, dass Berlin und Brandenburg gleichwertig unter Berücksichtigung der regionalen Programmbedürfnisse versorgt werden. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens errichten und betreiben.

(5) Der Gleichwertigkeit der Versorgung steht nicht entgegen, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg die analoge terrestrische Versorgung ganz oder teilweise einstellt, um den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.

(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann seinem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung ausschließlich digital verbreiteter Rundfunkprogramme ist unzulässig. Die Durchführung von oder die Beteiligung an Pilotprojekten und Betriebsversuchen mit neuen Techniken und Angeboten ist zulässig.

(7) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann programmbegeleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt veröffentlichen.

(8) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann sich im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung an Maßnahmen der Filmförderung beteiligen, ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen darf.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Programmauftrags“ durch das Wort „Auftrags“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter „seiner Aufgaben“ durch die Wörter „seines Auftrags“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Er kann zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere bei der regionalen Berichterstattung aus Berlin und Brandenburg, mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten.“
  - d) In Absatz 3 wird das Wort „Rundfunkproduktionen“ durch das Wort „Produktionen“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ die Wörter „sowie auf öffentlich-rechtliche Telemedien“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Werbung und Sponsoring

(1) In den Rundfunkprogrammen des Rundfunks Berlin-Brandenburg sind Werbung und Sponsoring nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages statthaft.

(2) Hinweise des Rundfunks Berlin-Brandenburg auf eigene Rundfunkprogramme und Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Rundfunkprogrammen und Sendungen abgeleitet sind, unentgeltliche Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken sowie gesetzliche Pflichthinweise gelten nicht als Werbung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird das Wort „Programms“ durch das Wort „Rundfunkprogramms“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„(7) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachen in Druckwerken und Telemedien bleiben unberührt.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum Programm“ durch die Wörter „zu den Angeboten“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird“ durch die Wörter „eine Beschwerde zu einem Angebot, in der die Verletzung des Auftrags behauptet wird (Programmbeschwerde)“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Programmbeschwerde“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Sendung“ die Wörter „oder nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Angebots“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Sendungen“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) In entsprechender und geeigneter Weise ist für Telemedien und Fernsehtext sicherzustellen, dass der Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung des Auftrags und berät den Intendanten oder die Intendantin in allgemeinen Angebotsangelegenheiten. Eine Kontrolle einzelner Angebote durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung bzw. Veröffentlichung ist nicht zulässig.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 4 Absatz 6.“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 6,“ ersetzt.
    - bb) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:  
„8. Beschlussfassung über Telemedienkonzepte nach § 11f Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages, Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11f Absatz 5 bis 7 des Rundfunkstaatsvertrages,  
9. Erlass von Richtlinien nach §§ 11e, 11f Absatz 3 und § 16f des Rundfunkstaatsvertrages.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 werden das Wort „programmbezogenen“ durch das Wort „angebotsbezogenen“ und das Wort „Rundfunkveranstaltern“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

- bb) In Nummer 5 wird das Wort „Redakteurstatuts“ durch die Wörter „Statuts nach § 33 und nach § 34 Absatz 2“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.
- bb) In Nummer 21 wird das Wort „Ausländerbeauftragten“ durch das Wort „Integrationsbeauftragten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Programms“ durch die Wörter „der Angebote“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. Entgegennahme der Berichte nach § 16c Absatz 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Prüfungsergebnisse nach § 16d Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
- „10. die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit (§ 16a des Rundfunkstaatsvertrages).“
13. In § 21 Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 6“ ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „seiner Aufgaben“ durch die Wörter „seines Auftrags“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg finanziert sich vorrangig aus Rundfunkbeiträgen, daneben aus Rundfunkwerbung und aus sonstigen Ertragsquellen. Angebote im Rahmen seines Auftrages gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.“
15. § 28 wird wie folgt gefasst:

## „§ 28

## Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, Kontrolle und Haftung

Auf kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen des Rundfunks Berlin-Brandenburg an Unternehmen, auf die Kontrolle seiner kommerziellen Tätigkeiten und Beteiligungen sowie auf die Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen finden die §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrages Anwendung.“

16. In § 31 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 8“ ersetzt.
17. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Personalvertretung“ die Wörter „und Freienvertretung“ angefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Der Intendant oder die Intendantin schafft für die vom Rundfunk Berlin-Brandenburg beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12a Tarifvertragsgesetz eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Näheres regelt ein Statut, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
18. In § 37 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Rundfunk-sendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
19. In § 39 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Der Senat von Berlin übt die Rechtsaufsicht als Erster aus.“
20. § 40 wird aufgehoben.

## Artikel 2

## Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Potsdam, den 30. August 2013	Berlin, den 11. September 2013
Für das Land Brandenburg	Für das Land Berlin
Dietmar Woidke	Klaus Wowereit
Der Ministerpräsident	Der Regierende Bürgermeister

## Protokollerklärung beider Länder zu § 34 Absatz 2 des RBB-Staatsvertrages:

Die Länder kommen angesichts der Bedeutung der für den RBB tätigen arbeitnehmerähnlichen Personen überein, § 34 Absatz 2 spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Zu prüfen ist, ob das Ziel erreicht wurde, die Freienvertretung unter Berücksichtigung der Programmautonomie des RBB zu stärken.

## Gesetz

### zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks

Vom 29. November 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem am 30. August 2013/11. September 2013 unterzeichneten Fünften Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### § 2

##### Bekanntmachungserlaubnis

Der Regierende Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks in der vom Inkrafttreten des Fünften Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks an geltenden Fassung bekannt zu machen.

#### § 3

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 29. November 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Fünfter Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit  
zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit  
zwischen Berlin und Brandenburg im  
Bereich des Rundfunks**

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992, der zuletzt durch Staatsvertrag vom 6. und 22. Januar 2009 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Rundfunks“ durch die Wörter „der Medien“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angaben zum Zweiten Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

**„Zweiter Abschnitt  
Zuordnung von terrestrischen  
Übertragungskapazitäten in  
Berlin und Brandenburg**

- § 3 Zuordnung
- § 4 Zuordnungsverfahren
- § 5 Zuweisung
- § 6 (weggefallen)“
- b) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:  
„§ 15a Verwendung des Rundfunkbeitragsaufkommens“
- c) Die Angaben zum Fünften Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

**„Fünfter Abschnitt  
Zuweisung von Übertragungskapazitäten,  
Zulassung, Verbreitung und Weiterverbreitung  
von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien  
in Kabelanlagen in analoger Technik  
oder anderen Plattformen**

**Erster Unterabschnitt  
Gemeinsame Vorschriften**

- § 21 Ausschreibung der Übertragungskapazitäten
- § 22 Bundesweit verbreiteter Rundfunk
- § 23 Zulassungserfordernis
- § 24 Verfahren, Mitwirkungspflichten
- § 25 Auskunftsrecht und Ermittlungsbefugnisse
- § 26 Vertraulichkeit
- § 27 Formelle Voraussetzungen der Zulassung
- § 28 Inhalt der Zulassung, Nebenbestimmungen
- § 29 Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung
- § 30 Nachträgliche Veränderungen der Zulassungsgrundlagen
- § 31 Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- § 31a Besondere Vorschriften über die Zulassung für Kabelrundfunk

**Zweiter Unterabschnitt  
Vergabe drahtloser terrestrischer  
Übertragungskapazitäten**

- § 32 Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten
- § 32a Vergabeverfahren
- § 33 Auswahlkriterien für drahtlose terrestrische Übertragungskapazitäten

**Dritter Unterabschnitt  
Verbreitung und Weiterverbreitung von  
Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in  
Kabelanlagen in analoger Technik oder  
anderen Plattformen**

- § 34 (weggefallen)
  - § 35 (weggefallen)
  - § 36 Zulässigkeit der Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik
  - § 37 Voraussetzungen der Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik
  - § 38 Betreiben von Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden, Zugangsfreiheit
  - § 39 Pflichten der Betreiber von Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden
  - § 40 Belegung von Kanälen in Kabelanlagen in analoger Technik mit Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien
  - § 41 Zuständigkeiten und Spielräume für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen in analoger Technik mit Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien
    - § 41a Belegung von Plattformen“
  - d) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:  
„§ 44 (weggefallen)“
3. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

**„Präambel**

Die Länder Berlin und Brandenburg haben mit diesem Staatsvertrag die Grundlage für eine gemeinsame Medienordnung geschaffen, die den engen kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtungen innerhalb der Region Rechnung trägt. Beide Länder werden sich weiterhin für die Stärkung des gemeinsamen, arbeitsteiligen Medienwirtschaftsstandortes Berlin und Brandenburg einsetzen. Die gemeinsamen Einrichtungen Rundfunk Berlin-Brandenburg, Medienanstalt Berlin-Brandenburg und Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH tragen zur Fortentwicklung des Standortes bei.“

4. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Rundfunk“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 19, § 24 Absatz 3 Nr. 1, 2 und 4 und Absatz 8, § 27 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 sowie § 30 Absatz 2 gelten nicht für Teleshoppingkanäle.“

5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Übertragungskapazität die aus der Nutzung analoger oder digitaler Signale terrestrisch, über Kabel oder über Satellit resultierende technische Möglichkeit, eine bestimmte Menge an Information zu verbreiten,“

6. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt gefasst:

### **„Zweiter Abschnitt Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten in Berlin und Brandenburg**

#### § 3

##### Zuordnung

(1) Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stehen die technischen Übertragungskapazitäten, die ihnen bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages zugestanden haben, auch weiterhin zur Nutzung zu.

(2) Für die Zuordnung von weiteren und künftig verfügbar werdenden technischen Übertragungskapazitäten im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder die privaten Anbieter sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Die Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk,
2. die Vielfalt des Programmangebots unter Vermeidung von Doppelversorgung,
3. die Berücksichtigung spezifischer landesweiter, regionaler oder lokaler Belange,
4. die Bedeutung der Übertragungskapazität für die Empfangbarkeit der Programme innerhalb der für sie bestimmten Versorgungsgebiete,
5. die Füllung von Versorgungslücken.

Der RBB erhält Übertragungskapazitäten für die Veranstaltung der im RBB-Staatsvertrag aufgeführten Angebote. Das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio erhalten Übertragungskapazitäten für die Veranstaltung der im Rundfunkstaatsvertrag aufgeführten Angebote. Der Ausbau und die Fortentwicklung eines privaten Rundfunksystems, vor allem in technischer und programmlicher Hinsicht, sind zu ermöglichen. Dazu sollen den privaten Veranstaltern ausreichende Übertragungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Mindestens eine flächendeckende Übertragungskapazität im UKW-Hörfunk ist für ein privates Länderprogramm mit dem Schwerpunkt Brandenburg vorzusehen, das für verschiedene Teile des Landes auseinandergeschaltet werden kann.

(4) Bei der Versorgung mit Fernsehprogrammen ist auch unter Berücksichtigung der bereits in Berlin vergebenen Übertragungskapazitäten eine möglichst flächendeckende Versorgung Brandenburgs anzustreben.

#### § 4

##### Zuordnungsverfahren

(1) Die Medienanstalt stellt den Bestand der im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages verfügbaren oder künftig verfügbar werdenden Übertragungskapazitäten für die jeweilige Programm- oder Nutzungsart fest, bei erstmals für Rundfunkzwecke erschlossenen Übertragungskapazitäten nach Anhörung der nach Bundesrecht für die Frequenzverwaltung zuständigen Stelle. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

(2) Für die Zuordnung bundesweiter und länderübergreifender Versorgungsbedarfe gilt § 51 des Rundfunkstaatsvertrages. Die Medienanstalt unterstützt die vertragschließenden Länder bei Vorbereitungen der Entscheidungen nach § 51 Absatz 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

(3) Die Medienanstalt informiert die potentiellen Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich über freie Übertragungskapazitäten und gibt eine Ausschlussfrist für die Antragstellung an. Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und private Anbieter. Die Anträge sind zu begründen. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben in dem Antrag auch anzugeben, für welche Programme oder sonstigen Angebote sie die Übertragungskapazitäten nutzen werden.

(4) Reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf aus, sind diese entsprechend zuzuordnen.

(5) Reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf nicht aus, wirkt die Medienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Beteiligten hin.

(6) Kommt die Verständigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, entscheidet die Medienanstalt auf Grundlage der Regelungen des § 3 Absatz 2 bis Absatz 4.

#### § 5

##### Zuweisung

(1) Für die Zuweisung drahtloser bundesweiter Übertragungskapazitäten an private Anbieter gilt § 51a des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Soweit Übertragungskapazitäten gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugeordnet wurden, werden diese von der Medienanstalt unmittelbar zugewiesen.

(3) Soweit Übertragungskapazitäten gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 privaten Anbietern zugeordnet wurden, werden diese von der Medienanstalt nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts zugewiesen.

#### § 6 (weggefallen)“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Widerrufs“ ein Komma und die Wörter „der Zuordnung von Übertragungskapazitäten“ eingefügt, das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ wird durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ ersetzt und nach den Wörtern „Aufsicht über die Veranstalter“ werden die Wörter „und Anbieter von Telemedien“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wird das Wort „Rundfunk-sendungen“ durch das Wort „Sendungen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Medienanstalt ist zuständig für die Feststellung, Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

9. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Übertragungsmöglichkeiten nach § 32“ durch die Wörter „Übertragungskapazitäten nach § 32a“ ersetzt.

10. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 32“ durch die Angabe „§§ 32a“ ersetzt.

11. In § 15 Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkgebührenaufkommen“ durch das Wort „Rundfunkbeitragsaufkommen“ ersetzt.

12. § 15a wird wie folgt gefasst:



## „§ 15a

## Verwendung des Rundfunkbeitragsaufkommens

(1) Dem Rundfunk Berlin-Brandenburg stehen vorab 33 vom Hundert des Rundfunkbeitragsanteils der Medienanstalt zu. Er verwendet sie

1. zur Erfüllung seiner gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH, und zwar auch durch die Inanspruchnahme kostendeckend zur vergütender Dienste und die Förderung besonderer künstlerischer Projekte der Klangkörper der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH bis zu höchstens 1.200.000 Euro jährlich,
2. für das Filmorchester Babelsberg in Höhe von jährlich 350.000 Euro, und zwar auch soweit kostendeckend zu vergütende Dienste in Anspruch genommen oder besondere künstlerische Projekte gefördert werden,
3. für die Filmförderung über die Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH,
4. für eine Ausweitung des Programmangebots im Rundfunk an Darbietungen von in den brandenburgischen Regionen veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Kunstausstellungen, Konzerten, Opern, Schauspielen und ähnlichen Darbietungen in Höhe von jährlich 230.000 Euro,
5. für Zwecke der rundfunkspezifischen Aus- und Weiterbildung in Höhe von jährlich 300.000 Euro.

(2) Der Medienanstalt stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben 67 vom Hundert des Rundfunkbeitragsanteils zu. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel führt die Medienanstalt aufgrund eines Beschlusses des Medienrates an den Rundfunk Berlin-Brandenburg ab. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat diese Mittel für den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 genannten Zweck zu verwenden.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Lokalprogramms“ durch die Wörter „lokalen Programms“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Beteiligungshöchstgrenzen sind nicht anzuwenden, wenn der Medienrat zu dem Ergebnis gelangt, dass

1. auch durch die höhere Beteiligung die Gefahr einer publizistischen Vormachtstellung eines Zeitungsverlegers ausgeschlossen ist;
2. die Meinungsvielfalt in dem Verbreitungsgebiet ohne die Beteiligung nicht gewährleistet ist.

Der Medienrat hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit des Rundfunkprogramms gewährleistet ist.“

15. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Fünfter Abschnitt  
Zuweisung von Übertragungskapazitäten,  
Zulassung, Verbreitung und Weiterverbreitung  
von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien  
in Kabelanlagen in analoger Technik oder  
anderen Plattformen“**

- b) § 21 wird wie folgt gefasst:

## „§ 21

## Ausschreibung der Übertragungskapazitäten

(1) Die Medienanstalt gibt die nach § 4 Absatz 1 festgestellten und privaten Anbietern zugeordneten Übertragungskapazitäten, den Zeitpunkt, zu dem sie für die Vergabe zur Verfügung stehen, sowie die verfügbaren Sendezeiten und Programmarten für jede Übertragungsart unter Festsetzung einer angemessenen Ausschlussfrist für die Stellung der Anträge bekannt.

(2) Der Medienrat kann für Kabelrundfunk anstelle einer Ausschlussfrist die Bearbeitung der Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs beschließen, wenn der chancengleiche Zugang zu den Übertragungskapazitäten gewährleistet ist.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 sind zu veröffentlichen.“

- c) § 22 wird wie folgt gefasst:

## „§ 22

## Bundesweit verbreiteter Rundfunk

Für bundesweit verbreiteten Rundfunk gelten die §§ 20a bis 39a des Rundfunkstaatsvertrages.“

- d) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 werden die Wörter „elektronisches Angebot“ durch die Wörter „elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst“ ersetzt.

- e) In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

- f) In § 25 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

- g) § 27 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Teilsatz 1 und Nummer 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

cc) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

dd) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“, in Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ und in Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

ee) In Absatz 5 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

- h) § 28 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung berechtigt zu der Veranstaltung von Rundfunk auf der in ihr angegebenen Übertragungskapazität zu den in ihr bestimmten oder nach Dauer und Turnus bestimmbar Zeiten. Die Zulassung ist nicht übertragbar.“

- cc) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zulassung wird nicht erteilt, soweit der Antrag auf Zulassung eines Fernsehprogramms gerichtet ist, das sich überwiegend durch eine ganz oder teilweise auf die Region Berlin-Brandenburg bezogene Werbung von anderen, im Übrigen bundesweit identi-

schen Fernsehprogrammen privater Veranstalter unterscheidet.“

- dd) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.
- ee) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kapazitäten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ und in Satz 3 wird das Wort „Kapazität“ durch das Wort „Übertragungskapazität“ ersetzt.
- ff) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- gg) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- hh) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Zulassung wird antragsgemäß für die Dauer von bis zu sieben Jahren erteilt, wenn sie mit einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten verbunden ist.“
- ii) In Absatz 6 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- i) § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung

(1) Der Veranstalter kann ab drei Jahre vor Ablauf einer Zulassung die Verlängerung der Zulassung beantragen. Liegt kein Verlängerungsantrag vor, so wird die Übertragungskapazität ausgeschrieben, soweit für sie ein Ausschreibungsverfahren vorgesehen ist.

(2) Nutzt der Veranstalter Übertragungskapazitäten, deren Zuweisung mit der Zulassung verbunden ist und bei denen im Falle mehrerer Bewerber eine Auswahl stattfindet, so hat er einen Anspruch auf eine einmalige Verlängerung der Zulassung um einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren, wenn

1. sich die Zusammensetzung des Veranstalters und seine Programmgestaltung nicht in einer Weise verändert haben, die unter Berücksichtigung des Zeitablaufes die Grundlage der früheren Auswahlentscheidung entfallen lässt und
2. der Veranstalter die nach diesem Staatsvertrag und nach der Zulassung bestehenden Pflichten erfüllt hat.

Wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht vorliegen oder wenn bereits einmal verlängert wurde, leitet der Medienrat unter Hinweis auf den Antrag des Veranstalters das für die jeweilige Übertragungskapazität vorgesehene Verfahren zur Auswahl ein. Zusätzlich zu den für die entsprechende Übertragungskapazität geltenden Auswahlkriterien sind Satz 1 Nummer 1 und 2 und das Interesse des Veranstalters, das Rundfunkprogramm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen.“

- j) § 30 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Erlaubnisgrundlagen“ durch das Wort „Zulassungsgrundlagen“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Absatz 3 Nummer 1 und 3“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
- cc) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ und das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ ersetzt.
- k) § 31 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird in Teilsatz 1 das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ und in Nummer 4 das

Wort „Programmen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ ersetzt.

- cc) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- l) Dem Ersten Unterabschnitt wird folgender § 31a angefügt:

„§ 31a

Besondere Vorschriften über die Zulassung für Kabelrundfunk

(1) Der Antrag auf Erteilung der Zulassung für die Veranstaltung von Kabelrundfunk muss die Kabelanlage nennen, in der das Rundfunkprogramm verbreitet werden soll.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn und soweit für die Verbreitung des Rundfunkprogramms nach Maßgabe von § 40 oder nach Maßgabe von § 52b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c) des Rundfunkstaatsvertrages Übertragungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden können und die Voraussetzungen von § 27 vorliegen. Soll das Rundfunkprogramm in mehreren Kabelanlagen verbreitet werden, so wird die Zulassung nur insoweit erteilt, als der Veranstalter auch die Zuführung des Rundfunkprogramms in die weiteren Kabelanlagen sicherstellen kann.“

- m) Die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt  
Vergabe drahtloser terrestrischer  
Übertragungskapazitäten“

- n) Dem § 32 wird folgender § 32 vorangestellt:

„§ 32

Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten

(1) Für die Zuweisung drahtloser bundesweiter Übertragungskapazitäten gilt § 51a des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Für die Zuweisung drahtloser landesweiter Übertragungskapazitäten gelten die §§ 32a und 33.“

- o) Der bisherige § 32 wird § 32a und wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ und in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 21 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1“ ersetzt.
- cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kann nicht allen Anträgen entsprochen werden, die den formellen Antragsvoraussetzungen entsprechen, prüft der Medienrat, ob ein Einigungsverfahren erfolgversprechend ist. Kommt eine Verständigung zustande, legt er diese seiner Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Auswahlkriterien zum Ausdruck kommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Handlungsfähigkeit eines zukünftigen Veranstalters gewährleistet ist. Wird kein Einigungsverfahren durchgeführt oder ist eine Einigung nicht zu erreichen, so trifft der Medienrat eine Auswahlentscheidung.“

- p) § 33 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Programm auf Grund des eingereichten Programmschemas“ durch die Wörter „Rundfunkprogramm aufgrund der eingereichten Programmplanung“ ersetzt.

- cc) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ ersetzt.
- dd) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ und in Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 jeweils das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- ee) In Absatz 6 Satz 1 werden das Wort „Fernsehübertragungsmöglichkeit“ durch das Wort „Fernsehübertragungskapazität“, das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ und in Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Fernsehübertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Fernsehübertragungskapazitäten“ ersetzt.
- ff) In Absatz 7 wird das Wort „Hörfunkübertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Hörfunkübertragungskapazitäten“ ersetzt.
- gg) Absatz 8 wird aufgehoben.
- hh) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
- q) Die Überschrift des Dritten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Dritter Unterabschnitt  
Verbreitung und Weiterverbreitung  
von Rundfunk oder vergleichbaren  
Telemedien in Kabelanlagen in  
analoger Technik oder anderen  
Plattformen“**

- r) Die §§ 34 und 35 werden aufgehoben.
- s) § 36 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Überschrift wird das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch die Wörter „Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik“ ersetzt.
  - bb) Nach dem Wort „Kabelanlagen“ werden die Wörter „in analoger Technik“ eingefügt.
- t) § 37 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Überschrift werden die Wörter „von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik“ angefügt.
  - bb) In Absatz 1 und 2 werden nach dem Wort „Rundfunkprogramms“ jeweils die Wörter „in Kabelanlagen in analoger Technik“ eingefügt.
  - cc) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
  - dd) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Programms“ durch das Wort „Rundfunkprogramms“ ersetzt.
  - ee) In Absatz 3 wird das Wort „Programmen“ durch die Wörter „Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen in analoger Technik“ ersetzt.
- u) § 38 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Betreiben von Kabelanlagen, in  
denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien  
in analoger Technik verbreitet werden,  
Zugangsfreiheit“

- bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „betreibt“, die Wörter „in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden und“ eingefügt.
- v) § 39 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Pflichten der Betreiber von Kabelanlagen, in  
denen Rundfunk oder vergleichbare  
Telemedien in analoger Technik  
verbreitet werden“

- bb) In Absatz 1 Teilsatz 1 werden nach dem Wort „Kabelanlagen“ ein Komma sowie die Wörter „in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt.
- cc) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kabelanlage“ ein Komma sowie die Wörter „in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt.
- dd) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Betreiber einer Kabelanlage, in der Rundfunk mit mehr als 15 Fernsehkanälen oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden und an die mehr als 50.000 Haushalte angeschlossen sind, kann durch Beschluss des Medienrates verpflichtet werden, einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Nutzung als offenen Kanal zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt für die Nutzung eines Hörfunkkanals, wenn in der Kabelanlage mehr als 20 Hörfunkkanäle genutzt werden können.“
- ee) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Auf Beschluss des Medienrates kann unter Berücksichtigung der Vielfalt des Programmangebotes und der Nachfrage nach Übertragungskapazitäten ein Teil der Übertragungskapazitäten in Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden und an die mehr als 50.000 Haushalte angeschlossen sind, für die zeitlich aufgeteilte Nutzung durch voneinander unabhängige Veranstalter zur Verfügung gestellt werden (Mischkanäle).“
- ff) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kabel“ ein Komma sowie die Wörter „in dem Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt und das Wort „Programme“ wird durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- gg) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- w) § 40 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Belegung von Kanälen in Kabelanlagen  
in analoger Technik mit Rundfunk oder  
vergleichbaren Telemedien“

- bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die für die Länder Berlin und Brandenburg jeweils gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme sind über Kabelanlagen in analoger Technik zu verbreiten. Gleiches gilt für die nach § 23 zugelassenen Programme im Sinne von § 2 Nummer 1 bis 4 sowie nach §§ 31a, 42 und 43 in dem jeweiligen durch Beschluss des Medienrates bestimmten Verbreitungsgebiet.“
- cc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Im Übrigen erfolgt die Kanalbelegung in Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden, unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

1. der Beitrag des jeweiligen Rundfunkprogramms zur Vielfalt der in der Kabelanlage enthaltenen Rundfunkprogramme,
  2. die Nachfrage der Teilnehmer,
  3. der lokale Bezug der Rundfunkprogramme.“
- dd) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kabelanlage“ ein Komma sowie die Wörter „in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt.
- ee) In Absatz 4 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ ersetzt.
- ff) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kanalbelegung“ die Wörter „in Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt.
- x) § 41 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „analoger Kabelkanäle“ durch die Wörter „von Kanälen in Kabelanlagen in analoger Technik mit Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien“ ersetzt.
- bb) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Medienanstalt legt die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen in analoger Technik mit Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien fest, sofern die Entwicklung des Angebots und der Übertragungskapazitäten dies erfordern. Andernfalls gestattet die Medienanstalt den Betreibern von Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden, durch zu veröffentlichenden Beschluss oder durch öffentlichrechtlichen Vertrag, die Kanäle in Anwendung der Grundsätze der §§ 39 und 40 selbst zu belegen.“
- cc) In Absatz 2 Teilsatz 1 werden nach dem Wort „Betreiber“ die Wörter „einer Kabelanlage, in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden“ eingefügt.
- dd) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- y) Folgender § 41a wird eingefügt:
- „§ 41a  
 Belegung von Plattformen
- (1) Die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages zur Verbreitung von Rundfunk oder Telemedien auf digitalen Plattformen bleiben unberührt.
- (2) § 52b Absatz 3 Nummer 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend bei Zuordnungs- und Zuweisungsentscheidungen nach diesem Staatsvertrag.“
16. In § 42 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
17. In § 42a Satz 3 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
18. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Übertragungsmöglichkeit“ durch das Wort „Übertragungskapazität“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
19. § 44 wird aufgehoben.
20. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Sie kann solche Übertragungskapazitäten an Unternehmen zuweisen, die Rundfunk und Telemedien zur digitalen Übertragung zusammenfassen und dabei Dienstleistungen nach § 52c des Rundfunkstaatsvertrages erbringen.“
21. In § 46 Satz 1 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt und werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
22. In § 47 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
23. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Werbung“ ein Komma und das Wort „Produktplatzierung“ eingefügt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Auf Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 4 finden § 7a Absatz 3 und § 45 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages keine Anwendung.“
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
24. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Programms“ durch das Wort „Rundfunkprogramms“ ersetzt.
25. In § 52 Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
26. In § 54 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
27. In § 56 wird die Angabe „53“ durch die Angabe „52c“ ersetzt.
28. In § 57 Absatz 2 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
29. In § 58 Absatz 4 wird die Angabe „53“ durch die Angabe „52c“ ersetzt.
30. In § 59 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
31. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „27 Absatz 3“ durch die Angabe „34 Satz 2“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1 und 3“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 6 werden die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt, das Wort „unterschwellige“ gestrichen und nach dem Wort „Techniken“ die Wörter „zur unterschweligen Beeinflussung“ eingefügt.
    - ee) In Nummer 9 werden die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ und das Wort „verbreitet“ durch das Wort „betreibt“ ersetzt und nach dem Wort „Schleichwerbung“ wird ein Komma und das Wort „Themenplatzierung“ eingefügt.
    - ff) In Nummer 10 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Sendungen“ werden die Wörter „oder beim Teleshopping“ eingefügt.
    - gg) In Nummer 11 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
    - hh) In Nummer 12 wird das Wort „Sponsorsendung“ durch die Wörter „gesponserten Sendung“ ersetzt.
    - ii) In Nummer 13 werden die Wörter „unzulässige Sponsorsendungen entgegen“ durch das Wort „gemäß“ und das Wort „ausstrahlt“ durch die Wörter

- „unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet“ ersetzt.
- jj) In Nummer 14 werden die Angabe „44“ durch die Angabe „7a“, das Wort „Gottesdienste“ durch die Wörter „Übertragungen von Gottesdiensten“ und das Wort „Teleshopping“ durch das Wort „Teleshopping-Spots“ ersetzt.
- kk) In Nummer 15 werden die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ und das Wort „ausstrahlt“ durch das Wort „verbreitet“ ersetzt.
- ll) In Nummer 16 werden die Angabe „49 Absatz 1“ durch die Angabe „50 Absatz 1“ und das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
- mm) In Nummer 17 werden die Angabe „50 Absatz 1“ durch die Angabe „51 Absatz 1“ und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Potsdam, den 30. August 2013	Berlin, den 11. September 2013
Für das Land Brandenburg:	Für das Land Berlin:
Dietmar Woidke	Klaus Wowereit
Der Ministerpräsident	Der Regierende Bürgermeister

## Berichtigung des Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung und des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578)

Vom 29. November 2013

Das Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung und des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel II Nummer 2 muss wie folgt lauten:

„2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Produktion ausschließlich erneuerbarer Energien und der Vertrieb dieser selbstproduzierten Energie in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Tochter. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich selbstproduzierten Strom aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) vermarkten, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz gilt analog. Das Nähere regelt die Satzung.“

Berlin, den 29. November 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Die vorstehende Berichtigung wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Klaus W o w e r e i t

**Verordnung**  
**über die Veränderungssperre V-78/22**  
**im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain**

Vom 23. Oktober 2013

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke Rigaer Straße 71, 72, 73 und 73A im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, für die das Bezirksamt die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Planen, Bauen, Umwelt und Immobilien, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2013

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

H e r r m a n n  
Bezirksbürgermeisterin

P a n h o f f  
Bezirksstadtrat

**Bekanntmachung**  
**über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete**  
**nach dem Landesabgeordnetengesetz**

Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 des Landesabgeordnetengesetzes (LAbgG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Gesetz vom 19. November 2012 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Ab dem 1. Januar 2014 beträgt die gemäß § 6 Absatz 3 LAbgG ermittelte Höhe der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 LAbgG monatlich 3.498 Euro.

Berlin, den 27. November 2013

Der Präsident  
des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)  
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de  
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 2,70 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG